

## Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung  
Hier: Dulden von **Vorarbeiten auf Grundstücken**

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) plant in der Gemeinde Süsel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.g. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig auf den noch ausstehenden Grundstücken, auf denen uns das Betreten im März 2013 untersagt wurde, in der Zeit vom 07.04.2015 bis 24.04.2015 Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Hierzu werden diese Flächen an der B76 zwischen Röbel und Middelburg in einem Korridor von ca.15 m Breite betreten und die Bodenproben mittels Bohrsondierungen entnommen. Betroffen sind die folgenden Flurstücke:

Flurstück	Flur	Gemarkung
261	1	Röbel
32/9	1	Röbel
28	1	Röbel
42	2	Röbel
4/3	3	Röbel
14	3	Röbel
15	3	Röbel
17	3	Röbel
22/1	3	Röbel

4	1	Süsel - Middelburg
37/5	1	Süsel - Middelburg
38	1	Süsel - Middelburg
39	1	Süsel - Middelburg
44/6	1	Süsel - Middelburg

Nach § 16 a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung auf ihrem Grundstücken notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, Kartierungen und Feldaufnahmen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten werden durch Mitarbeiter des Dezernats -Boden- und Prüfstelle- des LBV-SH durchgeführt. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen. Hierzu werden mögliche Flurschäden aufgenommen und im Anschluss der Arbeiten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen beurteilt.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
W. Sauer